



Merkblatt

Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren

Antragsteller müssen im Visumverfahren für eine Vielzahl von Aufenthaltszwecken (u.a. Ehegattennachzug, Kindernachzug ab 16 Jahren, Erwerbstätigkeit in Gesundheitsberufen, Au-Pair) **Kenntnisse der deutschen Sprache** auf dem entsprechenden Niveau gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats nachweisen. Welches Niveau für den jeweiligen Aufenthaltszweck erforderlich ist, können Sie den einzelnen Merkblättern entnehmen. Informationen zu Inhalt und Niveau der Prüfung in den verschiedenen Sprachstufen finden Sie u.a. unter www.goethe.de/bih.

Als Nachweis muss ein Sprachprüfungszertifikat vorgelegt werden, das aufgrund einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den **Standards der „Association of Language Testers in Europe (ALTE)“** ausgestellt wurde.

Im Visumverfahren an der Botschaft Sarajewo sind derzeit die **Sprachprüfungszertifikate folgender Anbieter anerkennungsfähig:**

- Goethe-Institut e.V. (GI).
- Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD):

Ab dem 01.08.2019 werden ÖSD-Zertifikate aus Bosnien und Herzegowina (BiH) wieder anerkannt. Maßgeblich bei Zertifikaten aus BiH ist das Datum, an dem die Prüfung für die einzelnen Module stattgefunden hat, und NICHT das Datum des Sprachzertifikats, d.h. die Prüfungen für die einzelnen Module müssen nach dem 31.07.2019 abgelegt worden sein. Andernfalls kommt eine Anerkennung des Sprachzertifikats nicht in Betracht.

- TestDaF-Institut (TestDaF).
- telc gGmbH (TELC), **sofern die Prüfung in Deutschland abgelegt wurde.**

Alle anderen Zertifikate sowie Bescheinigungen von Sprachschulen, die lediglich die Teilnahme an einem Deutschkurs bestätigen, können im Visumverfahren keine Anerkennung finden.

Ebenso können **KEINE Teil-Sprachzertifikate** der einzelnen Fertigkeiten/Module „Sprechen, Schreiben, Lesen, Hören“ anerkannt werden, sondern **nur Sprachprüfungszertifikate, die alle 4 Fertigkeiten/Module beinhalten.**

Bitte beachten Sie, dass das Sprachprüfungszertifikat und die darin enthaltenen Prüfungen der 4 Fertigkeiten/Module auf dem für Ihren Aufenthaltszweck erforderlichen Sprachniveau **am Tag der Stellung des Visumantrags NICHT älter als 1 Jahr** sein dürfen. Ältere Sprachprüfungszertifikate und solche mit älteren Teil-Modulen können nicht anerkannt werden.

Adresse:

Skenderija 3
71000 Sarajewo

Passabgabe bei Abholung:

Mo-Do: 09:00 bis 11:00

Telefon:

+387 (0)33565380

E-Mail:

visastelle@sarj.diplo.de